

Einkaufsbedingungen der SSI Schäfer Plastics GmbH

I. Allgemeines u. Geltungsbereich

- a) Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen von SSI Schäfer Plastics GmbH (fortan auch „Plastics“ genannt) und ihrer Tochtergesellschaften (mit entsprechender Bekanntgabe der Gesellschaften auf Anfrage des Lieferanten hin) mit Vertragspartnern und Lieferanten (im folgenden auch „Lieferant/-en“ genannt), wobei die Einkaufsbedingungen nur gelten, wenn der Lieferant Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Bestellungen erfolgen ausschließlich aufgrund der vorliegenden Einkaufsbedingungen. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Verträge mit demselben Lieferanten, ohne dass wir in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen müssten, wobei wir den Lieferanten bei Änderungen der Einkaufsbedingungen darüber unverzüglich informieren werden.
- b) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung in Schriftform (auch Telefax u. E-Mail zulässig) ausdrücklich zu. Abweichenden Bedingungen des Lieferanten widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Plastics in Kenntnis entgegenstehender oder von den vorliegenden Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annimmt.
- c) Mit dem Lieferanten getroffene Individualabreden haben Vorrang vor unseren Einkaufsbedingungen, wobei jedoch hinsichtlich des Inhalts solcher Vereinbarungen ein schriftlicher Vertrag oder die schriftliche Bestätigung (auch Telefax u. E-Mail zulässig) von Plastics maßgebend ist.

II. Angebot, Vertragsabschluss, Vertragsänderung

- a) Angebote des Lieferanten haben kostenlos zu erfolgen, für Besuche, die Ausarbeitung von Angeboten, Planungen etc. durch den Lieferanten ist von uns keine Vergütung geschuldet. Preise sind in EUR anzugeben. Bestellungen und die Annahme von Bestellungen unterliegen der Schriftform (auch Telefax u. E-Mail zulässig). Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Bestellung oder Bestätigung durch uns zustande. Durch die vorbehaltlose Annahme nicht bestellter Leistungen wird kein Vertragsverhältnis begründet.
- b) Der Lieferant ist an sein Angebot mindestens 4 Kalenderwochen gebunden.
- c) Anfragen sind vom Lieferanten auf offenkundige Fehler, Unvollständigkeit oder Ungeeignetheit für den angedachten Vertragszweck zu prüfen, in solchen Fällen hat er uns unverzüglich auf einen solchen Umstand hinzuweisen.
- d) Produktänderungen/Änderungen der Spezifikation der Produkte im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung sind uns vom Lieferanten vor Vertragsschluss ausdrücklich mitzuteilen.
- e) Bestehende Verträge können nur einvernehmlich und schriftlich (auch Telefax u. E-Mail zulässig) geändert werden.

III. Lieferung, Versand, Leistung, Gefahrübergang, Import, Zoll

- a) Solange die Parteien nichts anderes vereinbart haben, erfolgen Lieferung von Waren DAP gemäß Incoterms 2020 an den von uns in der Bestellung bezeichneten Ablieferort.
Sofern sich der Ablieferort nicht in der BRD befindet, erfolgt die Lieferung, wenn keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden, FCA gemäß Incoterms 2020.
- b) Abweichende Versandbedingungen in unseren Bestellungen beziehen sich im Zweifelsfall immer auf die Incoterms 2020.
- c) Im Falle eines Direktversands an Kunden hat dieser in unserem Namen und neutral zu erfolgen. Erforderliche Versandpapiere sind rechtzeitig anzufordern, Rechnungen und Avisa ausschließlich an uns zu übermitteln.
- d) Der Erfüllungsort für die Liefer- und Leistungsverpflichtung des Lieferanten ist der/die von uns bezeichnete Empfangsort/-stelle. Falls ein solcher in unserer Bestellung nicht ausdrücklich genannt wird, ist Erfüllungsort unser Firmensitz.
- e) Bei jeder Lieferung sind die Lieferunterlagen/Lieferscheine (mit Angabe der Liefergegenstände), unsere Bestellnummer, das Bestelldatum, die Liefermenge und die Lieferadresse anzugeben. Verzögert sich die Bearbeitung aufgrund fehlender Angaben, gilt die Lieferung erst mit Vorliegen der Angaben als erfolgt, die Zahlungsfrist verlängert sich entsprechend um den Verzögerungszeitraum.
- f) Zeit, Ort und die Art der Verpackung können von uns vor dem vereinbarten Liefertermin durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten (mit angemessener Vorlaufzeit (mindestens 3 Werktage)) geändert werden.
- g) Verpackungsmaterialien sind vom Lieferanten auf unser Verlangen und auf Kosten des Lieferanten zurückzunehmen.
- h) Teillieferungen sind nur dann zulässig, wenn wir ihnen vorab schriftlich (auch Telefax u. E-Mail zulässig) zugestimmt haben.
- i) Falschliefereien und/oder Übermengen können wir auch bei vorbehaltloser Entgegennahme innerhalb der Mängelrügefrist zurückweisen.
- j) Die Gefahr geht erst mit der Übergabe der Lieferung am vereinbarten Empfangsort/-stelle auf uns über. Dies gilt auch, wenn die Versendung der Ware vereinbart wurde. Ist der Vertragsgegenstand eine Werkleistung, geht die Gefahr erst mit erfolgreicher und mangelfreier Abnahme auf uns über. Die Ingebrauchnahme abnahmepflichtiger Vertragsgegenständen vor einer Abnahme stellt keine vorbehaltlose Abnahme dar.
- k) Bei Einsatz von Arbeitskräften außerhalb von EU-Staaten hat uns der Lieferant auf unser Verlangen die entsprechenden Arbeitserlaubnisse vorzulegen.
Erfolgen Lieferungen/Leistungen aus einem EU-Land außerhalb der BRD, hat der Lieferant seine EU-Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen.
- l) Importierte Waren sind vom Lieferanten verzollt und versteuert zu liefern, wobei der Lieferant unter Beachtung der geltenden gesetzlichen oder sonstigen Regelungen auf seine Kosten für die Beibringung und Erteilung aller erforderlichen Erklärungen, Informationen und Auskünfte verantwortlich zeichnet, insbesondere auch in Bezug auf den Zoll/die Zollbehörden. Vom Lieferanten sind auf seine Kosten insoweit auch sämtliche notwendige amtliche Bestätigungen zu

beschaffen. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Lieferungen konform mit den Anforderungen der geltenden produktbezogenen Vorschriften am Erfüllungsort sind.

Der Lieferant hat uns im Zuge der Lieferung/Leistungserbringung über sämtliche geltende Genehmigungspflichten im Zusammenhang mit Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes der Waren sowie Dienstleistungen vollständig schriftlich (auch Telefax u. E-Mail zulässig) zu informieren.

- m) Der Lieferant wird auf unser Verlangen eine Lieferantenerklärung über die präferenzielle Ursprungseigenschaft der veräußerten Waren abgeben. Der Lieferant wird uns auf unser Verlangen ein Ursprungszeugnis über den nicht-präferenziellen Ursprung der verkauften Ware ausstellen. Der Lieferant wird auf unsere Anforderung hin die Überprüfung von Ursprungsnachweisen durch die Zollbehörden ermöglichen, die in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte erteilen und hat in diesem Zusammenhang ggf. erforderliche Bestätigungen auf seine Kosten beizubringen.

IV. Leistungszeit, Verzug, Vertragsstrafe

- a) Die in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten sind bindend, der Lieferant kommt mit Ablauf der Lieferzeit ohne gesonderte Mahnung in Verzug.
- b) Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen ist der vollständige Eingang (einschließlich etwaiger Dokumentationen, Prüfzeugnisse oder sonstiger Unterlagen und/oder Daten) am vereinbarten Empfangsort/-stelle entscheidend, bei Werkleistungen der Zeitpunkt der Abnahme.
- c) Kann der Lieferant die vereinbarte Lieferzeit voraussichtlich nicht einhalten, ist er verpflichtet, uns unverzüglich darüber schriftlich (auch Telefax u. E-Mail zulässig) in Kenntnis zu setzen, einschließlich der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung.
- d) Im Falle des Lieferverzugs des Lieferanten stehen uns die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt und in vollem Umfang zu.
- e) Wir können vom Lieferanten bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Nettopreises pro vollendeten Werktag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises, der verspätet gelieferten Waren oder verspätet erbrachten Leistung, wobei der Vertragsstrafenanspruch neben den Ansprüchen aus Lieferverzug besteht und den Mindestbetrag des Schadensersatzes darstellt. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten, wobei die Vertragsstrafe auf den Verzugsschaden anzurechnen ist. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns insoweit kein oder nur ein deutlich geringerer Schaden entstanden ist.
- f) Auf unterbliebene Mitwirkungspflichten unsererseits kann sich der Lieferant nur dann berufen, wenn er etwaige Pflichten schriftlich mit angemessener Frist angemahnt hat, ohne dass die Mitwirkung fristgerecht erfolgt ist.
- g) Vorzeitige Lieferungen dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen (auch Telefax u. E-Mail zulässig) Zustimmung erfolgen, wobei die Lieferung dann bis zum vereinbarten Liefertermin eingelagert wird, dies auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Zahlungen erfolgen erst zum vertraglich vereinbarten Fälligkeitstermin

V. Preise, Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung, Eigentumsübergang, Eigentumsvorbehalt, Weiterveräußerung

- a) Die vereinbarten Preise sind Festpreise, ohne das Recht zu Nachforderungen. Für etwaige Ausarbeitungen von Planungen etc. ist keinerlei Vergütung geschuldet.
Ggf. noch offene Preise sind uns unverzüglich bekanntzugeben, wobei unsere Bestellung in diesem Fall erst durch unsere ausdrückliche Bestätigung der Preise wirksam wird.
- b) Mangels entgegenstehender Vereinbarungen verstehen sich die Preise DAP (INCOTERMS 2020), einschließlich Verpackungs- und Versandkosten.
- c) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferunterlagen und Rechnungen müssen unsere Bestellnummer, das Bestelldatum, Artikelnummer, Materialspezifikationen, Liefermengen und die Lieferanschrift angegeben werden. Verzögert sich die Bearbeitung aufgrund fehlender Angaben, verlängert sich die Zahlungsfrist entsprechend um den Verzögerungszeitraum.
- d) Zahlungen erfolgt nach Wareneingang oder Abnahme der Leistung, nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung, jedoch nicht vor vollständiger Lieferung/Leistung einschließlich aller Dokumente. Die Zahlung (nach unserer Wahl bar, Überweisung o. Scheck) erfolgt innerhalb von 14 Tagen mit Abzug von 3% Skonto, innerhalb von 30 Tagen netto. Geleistete Zahlungen stellen rechtlich kein Anerkenntnis von Lieferungen und/oder Leistungen als vertragsgemäß dar.
- e) Der Anspruch auf Fälligkeitszinsen ist ausgeschlossen.
- f) Uns steht das Recht zu, gegen Kaufpreis-/Werklohnforderungen des Lieferanten mit fälligen Gegenforderungen, einschließlich fälliger Forderungen unserer Tochtergesellschaften (mit entsprechender Bekanntgabe der Gesellschaften auf Anfrage des Lieferanten hin), aufzurechnen.
Dem Lieferanten steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine etwaigen Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
- g) Wir sind berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, wenn uns noch Forderungen und/oder Ansprüche in Zusammenhang mit der bestellten Ware und/oder früheren Lieferungen/Leistungen gegen den Lieferanten zustehen. Der Lieferant darf Zurückbehaltungsrechte nur ausüben, sofern der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
- h) Forderungen gegen uns und Rechte aus diesem Vertrag dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen (auch Telefax u. E-Mail zulässig) Zustimmung abgetreten oder verpfändet werden.
- i) Der Lieferant übereignet uns die Ware unbedingt und ohne Rücksicht auf die Kaufpreiszahlung mit Übergabe an uns.
Bei einer ggf. im Einzelfall abweichenden Vereinbarung in Form einer bedingten Übereignung der gelieferten Ware, abhängig von der Kaufpreiszahlung, erlischt ein solcher Eigentumsvorbehalt spätestens mit der Bezahlung der jeweiligen Ware, wobei Eigentumsvorbehalte des Lieferanten nur gelten, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen ein Eigentumsvorbehalt im Ausnahmefall vereinbart wurde. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind in jedem Fall unzulässig.
- j) Wir sind bereits vor Kaufpreiszahlung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zur Weiterveräußerung der Ware berechtigt.

VI. Qualitäts-/Umweltmanagementsystem, Unfallschutzvorrichtungen, Umwelt, Energie, Lieferkette, Menschenrechtsstandards, REACH-Konformität/Informationspflichten Sachmängelhaftungsansprüche, Abnahme, Haftung, Verjährung

- a) Alle Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind nach dem Stand der Technik unter Beachtung und Einhaltung aller einschlägigen Gesetze, Verordnungen und behördlichen Auflagen sowie aller anwendbaren technischen Regeln, Normen und Richtlinien zu erbringen. Der Lieferant garantiert die vereinbarungsgemäße Beschaffenheit der Ware und dass diese unseren Vorgaben entspricht. Der Lieferant ist verpflichtet, etwaige Anforderungen der Chemikalien-/REACH-Verordnungen/-Regelungen in den jeweils einschlägigen und gültigen Fassungen einzuhalten. Er sichert zu, dass die Registrierung der Stoffe erfolgt ist. Wir sind nicht verpflichtet, im Rahmen der Reach-Verordnung eine Zulassung für die vom Lieferanten gelieferten Waren/Sachen/Stoffe einzuholen.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit Verstößen gegen die REACH-Verordnung seitens des Lieferanten freizustellen. Er haftet uns in vollem Umfang für Schäden, die uns dadurch entstehen, dass die einschlägigen Chemikalien-/REACH-Verordnungen/Regelungen durch den Lieferanten nicht beachtet und/oder nicht eingehalten werden.

Der Lieferant gewährleistet und haftet auch für die sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit ggf. von ihm zu erstellender Unterlagen, Berechnungen etc.

Maschinen, Fahrzeuge, Geräte etc. müssen mit den jeweils aktuellen erforderlichen gesetzlichen und sonstigen (insbesondere Vorgaben Berufsgenossenschaft) vorgeschriebenen (Unfall-)Schutzvorrichtungen versehen sein und diesen entsprechen. Alle erforderlichen Unterlagen und Betriebsanleitungen müssen seitens des Lieferanten beigefügt sein.

Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko der von ihm geschuldeten Leistungen.

- b) Für uns sind der Schutz der Menschenrechte in globalen Lieferketten, Nachhaltigkeit und Umweltschutz wichtige Gesichtspunkte, so dass wir dementsprechend auch bei unseren Lieferanten insbesondere dahingehende Verantwortung, Sorgfaltspflichten, Nachhaltigkeit, eine energieeffiziente Produktion und die Schonung von Ressourcen etc. im Rahmen des möglichen voraussetzen und fordern. Deshalb beziehen wir diese Kriterien für die Auswahl von Waren und Leistungen grundsätzlich mit ein, einschließlich der dahingehenden Standards, energetischen Leistung, Energieeffizienzklassen (usw.).

Dementsprechend werden alle Waren und Leistungen insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Energieeinsatzes und Umweltschutzes von uns auch einer energetischen und umwelttechnischen Bewertung unterzogen.

Der Lieferant wird insbesondere die jeweiligen aktuellen gesetzlichen Regelungen hinsichtlich Menschenrechtsstandards, Umweltschutzes, Energie und Energieeffizienz einhalten.

Der Lieferant hat auf seine Kosten auch ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes und dokumentiertes Qualitäts-, Energie- und Umweltmanagementsystem einzurichten und während der Vertragsbeziehung aufrechtzuerhalten. Im Zuge der Leistungserbringung ggf. beigestellte oder von Dritten erhaltene Sachen sind vom Lieferanten wie eigene Produktionsmittel in dieses Qualitäts-, Energie- und Umweltmanagementsystem einzubeziehen. Der Lieferant hat über sein Qualitäts-, Energie- und Umweltmanagement auf seine Kosten Aufzeichnungen zu erstellen, die uns auf Verlangen vorzulegen sind.

Der Lieferant erklärt hiermit seine ausdrückliche Einwilligung in Qualitäts-, Energie- und Umweltaudits zur Überprüfung und Beurteilung seines Qualitäts- und Umweltmanagements, auch unter Beiziehung/Beteiligung Dritter.

Der Lieferant hat die Rückverfolgbarkeit seiner Lieferungen sicherzustellen.

Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Leistungserbringung im Rahmen des wirtschaftlich und technisch möglichen umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen, verantwortungsvoll mit Ressourcen umzugehen sowie im Zuge der Lieferungen/Leistungen negative Auswirkungen auf die Umwelt, Mensch und Tier im Rahmen des möglichen zu vermeiden.
Der Lieferant hat für alle Schäden einzustehen, die insbesondere durch mangelnde Umweltverträglichkeit der von ihm gelieferten Produkte, Verpackungsmaterialien, der Verletzung von Entsorgungspflichten etc. durch ihn entstehen.

- c) Unsere kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach HGB sind beschränkt auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle bei Inaugenscheinnahme (einschließlich Lieferpapiere) offenkundig sind.
Derartige Mängel gelten als rechtzeitig gerügt, wenn sie dem Lieferanten innerhalb von 10 Werktagen angezeigt werden. Sofern Mängel bei der Eingangskontrolle nicht erkennbar sind, gelten sie als rechtzeitig gerügt, wenn wir diese Mängel dem Lieferanten innerhalb von 10 Werktagen nach ihrer Entdeckung anzeigen.

Bei Mängeln stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungs-/Sachmängelhaftungsansprüche ungekürzt zu.

In Abweichung von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel 3 Jahre.

In Abweichung von § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB beträgt die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel bei Bauwerken und Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, 6 Jahre.

Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren nicht, solange Dritte etwaige Rechte, insbesondere mangels Verjährung, noch gegen uns geltend machen können.

Hat der Lieferant von seiner Seite eine Garantie angeboten und/oder eine weitergehende/längere Garantie vorgesehen, so gilt zusätzlich diese Garantie als vereinbart, mit einer Laufzeit, die mindestens den gesetzlichen Fristen entspricht (bei längerer Garantie (über 3 bzw. 6 Jahre) diese Frist), darüber hinaus gelten für die Sachmängelhaftung die oben genannten Fristen (3 bzw. 6 Jahre).

- d) Die Verjährung beginnt mit Übergabe an uns am Erfüllungsort, bei Werkleistung oder wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme.
- e) Wir können vom Lieferanten bei Mängeln nach unserer Wahl insbesondere Nachbesserung (Beseitigung des Mangels) oder Ersatzlieferung (Lieferung einer mangelfreien Sache) verlangen. Die Nacherfüllung schließt auch den Ausbau der mangelhaften Ware und ihren Wiedereinbau ein, wenn die Ware ihrem vorgesehenen Verwendungszweck entsprechend in eine andere Sache eingebaut/an anderen Sachen angebracht wurde, bevor der Mangel erkennbar war. Unsere gesetzlichen Ansprüche auf Aufwendungsersatz bleiben unberührt.
Der Lieferant hat die durch die Prüfung und Nachbesserung entstehenden Kosten, einschließlich etwaiger Aus- und Einbaukosten, zu tragen. Dies gilt auch, wenn im Ergebnis kein Mangel festgestellt werden konnte.
Wir haften bei etwaigem unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen nur dann auf Schadensersatz, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorgelegen hat.
Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nach, können wir den Mangel selbst beseitigen bzw. durch Dritte beseitigen

lassen und vom Lieferanten der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen, auf unser Verlangen auch einen Vorschuss darauf verlangen. Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar ist (z.B. in Fällen besonderer Dringlichkeit, aus Gründen der Betriebssicherheit, drohende unverhältnismäßige Schäden), wobei der Lieferant im letzteren Fall zuvor, soweit möglich, von uns über derartige Umstände informiert wird.

- f) Durch die Mängelbeseitigung beginnt die Verjährungsfrist für ersetzte und/oder nachgebesserte Teile neu, es sei denn, der Lieferant hätte ausdrücklich kenntlich gemacht, dass er die Leistung ohne Anerkennung einer Verpflichtung, nur aus Kulanz oder vergleichbaren Gründen erbracht hat und tatsächlich und rechtlich kein Anspruch aus Sachmängelhaftung bestand.
- g) Neben den Mängelansprüchen stehen uns innerhalb einer Lieferkette auch uneingeschränkt die gesetzlichen Regressansprüche zu, wobei wir insbesondere berechtigt sind, vom Lieferanten die Art der Nacherfüllung, die wir unseren Kunden/Abnehmern im jeweiligen Einzelfall schulden, zu verlangen. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor der Veräußerung durch uns oder einen Kunden/ Abnehmer weiterverarbeitet wurde.
- h) Eine Abnahme oder die Billigung vorgelegter Muster oder Proben stellt keinen Verzicht auf Sachmängelhaftungsansprüche dar.

Bei vertraglich vereinbarten Abnahmen oder einer nach gesetzlicher Regelung vorgesehenen Abnahme hat uns der Lieferant die entsprechenden Leistungen rechtzeitig vor dem Abnahmetermin bereitstellen. Abnahmefiktionen sind ausgeschlossen, ebenso Abnahmen durch schlüssiges Verhalten. Weder eine Benutzung noch eine Inbetriebnahme noch ein Probetrieb gelten als Abnahme.

- i) Der Lieferant garantiert und haftet dafür, dass durch die Lieferungen und Leistungen sowie deren Verwendung/Benutzung/Verwertung etwaige Urheber-, Marken-, Patent- oder sonstige gewerbliche Schutzrechte nicht verletzt werden.
Falls die Verwendung/Benutzung/Verwertung durch Rechte Dritter beeinträchtigt ist/wird, hat der Lieferant auf seine Kosten die entsprechende Lizenz oder Nutzungsgenehmigung zu beschaffen oder die Lieferung/Leistung so zu ändern/auszutauschen, dass, bei Einhaltung aller vertraglich getroffenen Vereinbarungen, der Verwendung/Benutzung/Verwertung keine Rechte mehr entgegenstehen.
- j) Der Lieferant stellt uns von jeder Inanspruchnahme durch Schutzrechtsinhaber auf erstes Anfordern von jeglichen Ansprüchen und in vollem Umfang frei. Der Lieferant wird Ansprüche Dritter auf eigene Kosten abwehren, wobei wir den Lieferanten diesbezüglich ermächtigen, die Auseinandersetzung mit Dritten gerichtlich und außergerichtlich zu übernehmen. Wir werden dabei keine Ansprüche Dritter anerkennen. Im Übrigen ist der Lieferant verpflichtet, uns bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter jedwede Unterstützung zu gewähren und hat die erforderlichen Kosten hierfür zu übernehmen.
- k) Der Lieferant stellt uns von Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüchen unserer Kunden oder sonstigen Abnehmer frei, wenn und soweit Ansprüche auf Mängeln der Lieferung/Leistung oder schuldhaften Vertragsverletzungen des Lieferanten oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Dies bezieht sich auch auf Folge- und Vermögensschäden.

Der Lieferant stellt uns insbesondere auch von Ansprüchen Dritter frei, wenn er für einen Produktschaden verantwortlich ist, dessen Ursache in seiner Sphäre liegt und für den er im Außenverhältnis selbst haftet. Sofern wir oder unsere Kunden von Dritten aus Produkt-/Produzentenhaftung in Anspruch genommen, die auf Lieferungen/ Leistungen des Vertragspartners zurückzuführen sind, hat uns der Vertragspartner alle Aufwendungen,

Kosten und Schäden, einschließlich der Kosten von Rückrufaktionen und der Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung/-verteidigung), die daraus entstehen, zu ersetzen und uns in diesem Zusammenhang von jedweden Ansprüchen Dritter freizustellen. Ziff. 6. k) gilt entsprechend.

Im Rahmen des zumutbaren werden wir den Lieferanten über den Inhalt und den Umfang etwaiger Rückrufmaßnahmen informieren und Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

- l) Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt und bleiben uns unbenommen.
- m) Vom Lieferanten ist für die vorgenannten Risiken eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Millionen EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

VII. Unterlagen und Beistellungen

Beistellungen (z.B. Material, Werkzeuge, Modelle etc.) verbleiben grundsätzlich in unserem Eigentum. Über Beistellungen werden gesonderte Verträge geschlossen (z.B. Werkzeugüberlassungsvertrag), die dann vorrangig Geltung beanspruchen. Ansonsten gilt:

Alle Rechte an Unterlagen oder sonstigen Informationen, die wir dem Lieferanten in einem solchen Zusammenhang zukommen lassen, liegen ausschließlich bei uns, insbesondere alle Eigentums- und Urheberrechte einschließlich der damit zusammenhängenden Verwertungsrechte.

Überlassene Unterlagen und Daten dürfen ausschließlich im Zusammenhang mit der vertraglich geschuldeten Leistungserbringung erfolgen. Eine Überlassung an Dritte ist nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Eine Verarbeitung erfolgt in jedem Fall für uns als Hersteller. Bei zwingendem gesetzlichen Eigentumsverlust in diesem Zusammenhang überträgt uns der Lieferant bereits jetzt einen dem Wert der jeweiligen Beistellungen entsprechenden Anteil am Eigentum der neuen Sache.

Verursacht der Lieferant Schäden an den überlassenen Beistellungen, sind diese von ihm zu ersetzen. Der Lieferant wird die Beistellungen für uns unentgeltlich verwahren und auf seine Kosten gegen Zerstörung, Untergang und/oder Verlust in angemessenem Umfang versichern.

Beistellungen sind vom Lieferanten unterscheidbar als unser Eigentum zu kennzeichnen.

Der Lieferant ist grds. verpflichtet, die Beistellungen auf unser Verlangen hin jederzeit, nach Beendigung des Auftrags/vorzeitiger Beendigung des Auftrags/Nichtzustandekommen eines Vertrags sofort und ohne gesonderte Aufforderung, in einem ordnungsgemäßen und unbeschädigten Zustand an uns herauszugeben.

An allen vom Lieferanten hergestellten oder beschafften Fertigungsmittel, die von uns bezahlt wurden/werden oder sich über den Preis der hergestellten Teile amortisieren, erwächst uns spätestens mit der Inbetriebnahme durch den Lieferanten das Eigentum auch an diesen Fertigungsmitteln, wobei die Regelungen über Beistellungen sinngemäß gelten.

VIII. Eigentum, Urheberrechte, Geheimhaltung, Vertraulichkeit u. Rückgabe/Vernichtung vertraulicher Informationen

- a) An allen von uns abgegebenen Bestellungen und an sämtlichen dem Lieferanten in diesem Zusammenhang überlassenen Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen jedweder Art oder sonstigen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum und alle Urheberrechte ausdrücklich vor.
- b) Alle von uns an den Lieferanten überlassenen u. zur Kenntnis gebrachten geschäftlichen und technischen Informationen sind uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und nur für die Leistungserbringung zu verwenden. Dies gilt auch über die Vertragsbeendigung hinaus.

Ausgenommen sind lediglich Informationen, von denen der Lieferant bereits Kenntnis hatte oder von denen er anderweitig in rechtmäßiger Weise Kenntnis erlangt hat.

- c) Produkte, die auf unseren Daten/Informationen und/oder Unterlagen basieren, dürfen vom Lieferanten außerhalb der Vertragsdurchführung nicht verwendet, insbesondere auch Dritten weder angeboten noch geliefert werden.
- d) Der Lieferant wird Unterlagen und Informationen, die er im Zusammenhang mit Bestellungen und im Zuge der Leistungserbringung usw. von uns erhalten hat, auf unser Verlangen, spätestens nach der Erledigung der Anfrage oder Bestellung unverzüglich an uns zurückgeben. Dies gilt auch für ggf. angefertigte Kopien. Elektronisch gespeicherte Daten/Informationen sind zu vernichten, sofern keine mit uns vereinbarten oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Die Vernichtung elektronisch gespeicherter Daten/Informationen hat durch vollständige und unwiderrufliche Löschung der Dateien und/oder endgültige Zerstörung des Datenträgers zu erfolgen, ein Zugriff auf die Daten/Informationen muss dadurch vollständig unmöglich werden.

Zu diesem Zweck sind geeignete Löschverfahren einzusetzen, die anerkannten Standards entsprechen. Auf unser Verlangen hat uns der Lieferant schriftlich zu versichern, dass er sämtliche Daten/Informationen nach den vorgenannten Maßgaben vollständig und unwiderruflich gelöscht hat. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die entsprechenden Löschprotokolle vorzulegen, sofern vorhanden/technisch herstellbar.

- e) Der Vertragsschluss ist vom Lieferanten vertraulich zu behandeln, in Werbematerialien darf nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung auf die Geschäftsbeziehung hingewiesen werden.
- f) Vom Lieferanten eingesetzte Nach-/Subunternehmer sind von ihm ebenfalls entsprechend der vorstehenden Regelungen (Ziffer 8. a) – e)) zu verpflichten.

IX. Ergebnisse, Rechte, Software

Uns erwächst an allen Arbeitsergebnissen des Lieferanten tatsächlich und rechtlich unmittelbar ausschließliches Eigentum, uns stehen die ausschließlichen Nutzungsrechte zu.

Der Lieferant räumt uns unwiderruflich, ausschließlich, unbeschränkt und kostenlos sämtliche Rechte an den Arbeitsergebnissen ein, insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte und Nutzungsrechte an vergleichbaren Schutzrechten (einschließlich sämtlicher Entwicklungsstufen) sowie sonstige Nutzungs- und Inhaberrechte an Immaterialgüterrechten, die im Zuge des Vertrages und der Vertragsdurchführung bei ihm entstehen, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt. Der Lieferant stimmt auch einer Einräumung weiterer Nutzungsrechte durch uns zu.

Bei Rechten des Lieferanten an eigenen Verfahren, Methoden etc., geistigen Eigentumsrechten sowie Schutzrechten, die bereits vor Aufnahme der Vertragsverhandlungen bestanden, jedoch mit in die Arbeitsergebnisse eingeflossen sind, räumt uns der Lieferant ein nicht ausschließliches, übertragbares, kostenloses, unwiderrufliches und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein.

Soweit die Leistung Software darstellt oder Software ein Teil der Leistung ist, steht uns daran das ausschließliche Nutzungsrecht zu. Uns steht das Recht zu, an der erworbenen Software selbst oder durch Dritte Eingriffe oder Änderungen vorzunehmen/die Software zu bearbeiten.

Sollte die Einräumung der vorgenannten Rechte die vorherige Einräumung an den Lieferanten seitens Dritter voraussetzen, garantiert der Lieferant, mit dem Dritten eine Vereinbarung geschlossen zu haben/zu schließen, die die Einräumung der oben aufgeführten Rechte ermöglicht und zulässt.

X. Nach-/Subunternehmer

Die Einschaltung von Nach-/Subunternehmern durch den Lieferanten zur Erbringung der geschuldeten vertraglichen Leistungen erfordert unsere vorherige schriftliche Zustimmung (auch Telefax u. E-Mail zulässig). Sofern unter dieser Voraussetzung vom Lieferanten ein Nach-/Subunternehmer eingesetzt wird, hat der Lieferant dem Nach-/Subunternehmer alle uns gegenüber eingegangenen einschlägigen vertraglichen Pflichten zu übertragen, wobei der Lieferant uns gegenüber weiterhin und in vollem Umfang für die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen einzustehen hat und haftet.

XI. Verhalten des Lieferanten/Compliance

- a) Der Lieferant verpflichtet sich, alle einschlägigen Gesetze, insbesondere grundlegende Menschenrechtsstandards und Umweltschutzgesetze, einzuhalten. Er übernimmt die Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Arbeitnehmer und Beschäftigten.
- b) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von jedweden Ansprüchen u. Forderungen, die Dritte im Zusammenhang mit Verstößen des Lieferanten gegen das MiLoG (Mindestlohngesetz) gegen uns geltend machen (z.B. von Arbeitnehmern des Lieferanten, Forderungen von Arbeitnehmern von Subunternehmern/beauftragten Verleihbetrieben, behördliche Forderungen, rechtskräftig festgesetzte Bußgelder in diesem Zusammenhang etc.) freizustellen, es sei denn wir hätten nachweislich selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig die gesetzlichen Regelung des MiLoG verletzt.
- c) Der Lieferant hat uns bei berechtigtem Interesse eingesetzte Zulieferer und/oder Subunternehmer zu benennen, wobei die Inanspruchnahme von Seiten Dritter aus dem oben genannten Bereich in jedem Fall ein berechtigtes Interesse in diesem Sinne darstellt.
- d) Der Lieferant hat uns auf unsere Anforderung hin eine Lieferantenselbstauskunft auszustellen und vorzulegen sowie nachzuweisen, dass die genannten und alle gesetzlichen Bestimmungen beachtet und eingehalten werden.
- e) Der Lieferant hat uns auf unser Verlangen seine Zertifizierungsurkunden (insbesondere, aber nicht abschließend: ISO 9001, ISO 14001, ISO 27001, ISO 50001) vorzulegen.

XII. Datenschutz/-sicherheit, IT-Sicherheit

- a) Daten des Lieferanten werden von uns gespeichert und zur Vertragsdurchführung verarbeitet und genutzt, soweit zur Vertragsdurchführung und Leistungserbringung erforderlich. Dies schließt, soweit im oben genannten Sinne zwingend, auch personenbezogene Daten ein, wobei eine Weitergabe dieser Daten an Dritte grds. nicht erfolgt. Ausnahmen gelten, sofern und soweit dies für die Vertragsdurchführung und Leistungserbringung des Lieferanten erforderlich ist, siehe oben.
- b) Der Lieferant ist verpflichtet, personenbezogene Daten unter Beachtung und im Einklang mit der EU-Datenschutzgrundverordnung und allen weiteren einschlägigen Datenschutzgesetzen zu verarbeiten sowie die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um den Schutz der Daten und damit einhergehenden Rechte sicherzustellen.

- c) Der Lieferant hat darüber hinaus seine Beschäftigten und sonstigen ggf. mit der Auftragsverarbeitung beauftragten Auftragnehmer/Personen schriftlich auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Datenschutzvorschriften zu verpflichten und uns dies auf unser Verlangen nachzuweisen.
- d) Der Lieferant wird die vertraglich geschuldeten Leistungen nach dem jeweiligen Stand der Technik der Informationssicherheit und in einer Weise erbringen, die insbesondere die Sicherheit, die Verfügbarkeit, die Vertraulichkeit und Funktionsfähigkeit unserer IT-Systeme und Daten nicht beeinträchtigt. Daten in diesem Zusammenhang sind alle unsere schützenswerten Informationen einschließlich personenbezogener Daten.

XIII. Informationssicherheit

Der Auftragnehmer hat angemessene organisatorische und technische Maßnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik zu treffen, um die Vertraulichkeit, Authentizität, Integrität und Verfügbarkeit des Betriebs des Lieferanten sowie seiner Lieferungen und Leistungen sicherzustellen.

XIV. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sprache, Salvatorische Klausel

- a) Erfüllungsort für beide Vertragsparteien ist, sofern nicht anderweitige Vereinbarungen getroffen wurden, 57290 Neunkirchen.
- b) Die Verträge und Vertragsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem materiellen deutschen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsvorschriften des deutschen internationalen Privatrechts, die Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen) ist ausgeschlossen.
- c) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz in 57290 Neunkirchen, wobei wir jedoch auch berechtigt sind, Klage am Sitz des Lieferanten zu erheben.
- d) Vertragssprache ist deutsch. Sollten sich die Vertragsparteien daneben einer anderen Sprache bedienen, gilt im Zweifelsfall der deutsche Wortlaut.
- e) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen als ganz oder teilweise nichtig erweisen oder unwirksam sein/werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle nicht einbezogener oder unwirksamer Bedingungen tritt die gesetzliche Regelung (materielles deutsches Recht). Im Übrigen werden die Parteien anstelle nichtiger oder unwirksamer Bestimmungen wirksame Regelungen treffen, die diesen Bestimmungen wirtschaftlich möglichst nahekommt, sofern keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist.